



# INFO 14

7. Fassung / Stand: 1.10.2015

aktuelle Fassung auch im Internet:  
[www.kaerngesund.at](http://www.kaerngesund.at)

## **MUSTERVERTRAG FÜR PRAXISVERTRETUNG in ärztlichen Ordinationen**

## MUSTERVERTRAG FÜR PRAXISVERTRETUNG in ärztlichen Ordinationen <sup>1</sup>

abgeschlossen zwischen

Praxisinhaber:.....  
(Name) (Adresse)

und

Vertreter: .....  
(Name) (Adresse)

1. Dr. .... (künftig Vertreter) verpflichtet sich, die Vertretung von Dr. .... (Vertreter) in dessen Ordination in ..... in der Zeit von ..... bis ..... bzw. an gesondert vereinbarten Tagen zu übernehmen.

2. Es herrscht Einverständnis darüber, dass mit diesem Vertretungsvertrag kein persönlich und wirtschaftlich abhängiges Dienstverhältnis begründet wird. Der Vertreter ist daher für die Wahrung seiner steuerlichen und allfälligen sozialrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.

3. Der Vertreter erklärt hiermit, für die Vertretungstätigkeit fachlich und gesundheitlich geeignet zu sein. Er erklärt weiters, als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in die österreichische Ärzteliste eingetragen zu sein.

4. Die Verpflichtung des Vertreters umfasst die vollständige und uneingeschränkte Betreuung der Patienten, die in der Behandlung des Vertretenen, Dr. .... stehen oder während der Zeit der Vertretung die ärztliche Hilfe des Vertretenen in Anspruch nehmen wollen.

Der Vertreter verpflichtet sind insbesondere zur Erfüllung der für den Praxisinhaber geltenden vertragsärztlichen Pflichten, der Einhaltung der Ordinationszeiten und der Vorschriften über die ökonomische Behandlungs- und Verordnungsweise, auf die er vom Praxisinhaber hingewiesen wurde sowie zur Übernahme aller mit der medizinischen Betreuung der Patienten unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Agenden, die an ihn im Rahmen seiner Vertretung herangetragen werden.

5. Der Vertreter verpflichtet sich zur sorgfältigen Führung der in der Ordination vorgesehenen medizinischen Dokumentation und zur Einhaltung aller weiteren aus der freiberuflichen Niederlassung des Vertretenen resultierenden gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Verpflichtungen.

6. Der Vertreter ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Vertretungstätigkeit der Praxisräumlichkeiten, der Einrichtung und technischen Ausstattung zu bedienen. Gegenüber den Dienstnehmern des Vertretenen ist er weisungsbefugt.

7. Der Vertreter hat die allgemeinen Richtlinien des Praxisinhabers für die Ordinationsführung zu beachten. Im übrigen ist er an Weisungen des Praxisinhabers insbesondere fachlich medizinischer Natur nicht gebunden. Er hat seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag eigenverantwortlich und unmittelbar zu erfüllen; er haftet für Folgen seiner Handlungen im Rahmen der Vertretungstätigkeit, für eine allfällige Haftpflichtversicherung hat er selbst zu sorgen.

Der Vertreter verpflichtet sich, den Praxisinhaber von Schadenersatzansprüchen Dritter, die in Ausübung der Vertretertätigkeit entstanden sind und für die eine Versicherung des Praxisinhabers nicht eintritt, schad- und klaglos zu halten. Das gleiche gilt für Regressansprüche der Kassen, die aus der Vertretertätigkeit herrühren.

**8.** Für seine Vertretertätigkeit gebührt ihm ein Honorar von € ....., zahlbar innerhalb von .... Tagen/Wochen nach Ende der Vertretungstätigkeit.<sup>2</sup>

Für den Fall einer Stellvertretung gemäß Punkt 9 gilt als vereinbart, dass das Honorar ungeschmälert gebührt.

**9.** Ist der Vertreter an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt, wie Krankheit, vorübergehend verhindert, so hat er unverzüglich den Vertretenen hiervon zu informieren. Ist der Vertretene nicht erreichbar oder verlangt der Vertretene eine weitere Vertretung in der Ordination, so muss der Vertreter selbst auf seine Kosten für die Vertretung durch einen berufsberechtigten Arzt sorgen.

**10.** Der Vertreter verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was einer Abwerbung von Patienten des Vertretenen sowie einer Rufschädigung des Vertretenen gleichkommt.

**11.** Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Aus wichtigem Grund können beide Vertragspartner jederzeit kündigen.

**12.** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht.

....., am .....

\_\_\_\_\_  
(Praxisinhaber)

\_\_\_\_\_  
(Vertreter)

<sup>1</sup> Die Ärztekammer übernimmt keinerlei Haftung für etwaige sich aus diesem Vertragsmuster ergebende Schäden und Rechtsstreitigkeiten.

<sup>2</sup> Die Höhe des Honorars ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Diese kann nach Stunden, Tagen oder Wochen bemessen werden, z. B. x Euro/Tag. Andere Varianten wie Umsatzbeteiligung z. B. x % vom Umsatz sind ebenso wie Mischvarianten zulässig.